

Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), hat die Stadtverordnetenvertretung der Stadt Wildau in Ihrer Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildau. Sie regelt die Erstattung der Auslagen, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie die Zahlung einer Prämie für "Treue Dienste in der Feuerwehr Wildau".

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) Stadtwehrführer | 80,- € |
| b) stellvertretende Stadtwehrführer | 80,- € |

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Kids-/Jugendfeuerwehrwarte | 55,- € |
| b) Kids-/Jugendbetreuer | 35,- € |
| c) Gerätewarte | 55,- € |

(3) Je Einsatz erhalten alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 Euro. Werktags, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich 50% der Aufwandsentschädigung je Einsatz gezahlt.

Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte (einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte) gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht.

Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als **ein** Einsatz gewertet.

Ein Einsatz ist ein Ereignis, welches in der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald für Feuerwehr und Rettungsdienst dokumentiert wird.

(4) Fällt ein Einsatz in die Arbeitszeit, wird den Angestellten der Stadt **keine** Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 Euro gezahlt.
Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Dauert der Einsatz für den Angehörigen länger als 6 Stunden bis maximal 12 Stunden, so verdoppelt sich die Einsatzentschädigung. Bei länger andauernden Einsätzen kann zusätzlich eine Prämie gemäß § 6 Abs. (2) gewährt werden.

(6) Der Stadtwehrführer oder dessen Stellvertreter erstellt die Abrechnung für die zu zahlende Aufwandsentschädigung anhand der Einsatzberichte.

§ 3

Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt quartalsweise nach Ablauf eines jeden Quartals für das zurück liegende Quartal.

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) und (2) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann oder nicht wahrnimmt.

(2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann, auf Antrag des Stadtwehrführers oder dessen Stellvertreter, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) und (2) sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterial und Computerverbrauchsmaterial u.ä.) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

(3) Mit der Entschädigung nach § 2 Abs. (3) werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:

- Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
- Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
- Abnutzungen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
- Kraftstoffkosten für Alarmfahrten
- Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungs- und anderen Veranstaltungen)
- Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
- Stromkosten für den Betrieb des Funkmeldeempfängers

§ 6

Prämien

(1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr kann die Stadt für „Treue Dienste“ in der Feuerwehr Wildau“, in Abstimmung mit der Wehrleitung, eine Prämie in Höhe von bis zu

- | | |
|------------|--------------|
| a) 100,- € | für 10 Jahre |
| b) 200,- € | für 20 Jahre |
| c) 300,- € | für 30 Jahre |
| d) 400,- € | für 40 Jahre |
| e) 500,- € | für 50 Jahre |

zahlen. Die Berechnung der Zeit für die Treuen Dienste beginnt frühesten mit dem Übertritt aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Feuerwehrdienst oder mit dem Eintritt in den aktiven Feuerwehrdienst.

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu einer Höhe von 200,- Euro gezahlt werden. Diese Prämien sind vom Stadtwehrführer oder dessen Stellvertreter zu beantragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau vom 21.02.2012 außer Kraft.

Wildau, den 25.02.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der „Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau“, Beschluss S 04/102/20 der Stadtverordnetenvertretung vom 25.02.2020, ausgefertigt am 25.02.20, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 25.02.2020



Angela Homuth
Bürgermeisterin